

der Auflassung des Bezirksgerichts liegen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB vor. Wenn das Bezirksgericht bei der Beurteilung der Schwere der Schuld davon ausgeht, daß sich der Angeklagte der gefährlichen Folgen einer fehlerhaften Installation von Propangasgeräten bewußt war, steht dies im Widerspruch zum bisherigen Beweisergebnis, war aber bestimmend für die Ablehnung der außergewöhnlichen Strafmilderung.

Der nach dem bisherigen Beweisergebnis nur mögliche geringe Grad der Schuld rechtfertigt auch unter Berücksichtigung der schweren Folgen die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 3 StGB.

Die angefochtenen Urteile waren daher in vollem Umfang aufzuheben, und die Sache war gemäß § 322 Abs. 2 StPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

§§ 162 Abs. 1 Ziff. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 1, 82, 61, 33 StGB.

1. Der Tatbestand der schweren Schädigung sozialistischen bzw. privaten und persönlichen Eigentums gemäß § 162 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kann durch mehrere — auch eine Vielzahl — einzelne Diebstahls- oder Betrugshandlungen verwirklicht werden, die in ihrer Gesamtheit eine schwere Schädigung ergeben. Erstrecken sich die Handlungen jedoch über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren, so ist zu prüfen, ob die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls- oder Betrugshandlungen zusammen genommen eine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Bestrafung erfolgen, vorausgesetzt, daß die Handlungen nicht länger zurückliegen als die in § 82 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 StGB bezeichneten Fristen der Strafverfolgungsverjährung.

Stellt sich heraus, daß die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls- oder Betrugshandlungen zusammen genommen keine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben, kommt die für Vergehen geltende Frist der Strafverfolgungsverjährung von fünf Jahren zum Zuge (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), es sei denn, daß diese Handlungen insgesamt oder einzelne dieser Handlungen bereits aus anderen rechtlichen Gründen als Verbrechen zu beurteilen sind.

2. Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung bei hohen Schäden, die durch mehrfach begangenen Betrug verursacht wurden.

OG, Urteil vom 6. Juni 1974 — 2 Zst 20/74.

Die Angeklagte bezog nach dem tödlichen Unfall ihres ersten Ehemannes am 17. Mai 1960 eine Witwenrente. Am 22. Mai 1966 ging sie eine zweite Ehe ein, unterließ jedoch die erforderliche Mitteilung über die Veränderung ihrer familiären Verhältnisse an die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung. Für die Zeit vom Juni 1966 bis September 1973 erhielt sie nach jeweiliger Vorlage ihres Rentenausweises ohne Rechtsgrund monatlich 115,40 M Witwenrente. Sie unterzeichnete in den Quittungslisten mit ihrem früheren Familiennamen. Auf diese Weise erlangte sie einen Betrag von 10155,20 M, den sie teilweise zu Hause aufbewahrte bzw. später auf die Sparkonten ihrer Kinder überwies.

Am 23. September 1973 offenbarte die Angeklagte beim Kreisvorstand des FDGB den unrechtmäßigen Rentenbezug. Sie erklärte sich zur Wiedergutmachung bereit und zahlte den Betrag bis zum 27. November 1973 zurück.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagte wegen Vergehens des mehrfachen Betrages zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 159, 161, 62 Abs. 3 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Strafverfolgungsverjährung und die ausgesprochene Freiheitsstrafe rügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt, einen Teil der der Angeklagten zur Last gelegten Straftaten betreffend, das Gesetz durch Nichtanwendung der für Vergehen geltenden Vorschriften über die Verjährung der Strafverfolgung sowie durch fehlerhafte Nichtanwendung der Verurteilung auf Bewährung.

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt, der mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen wird, in dem für die Entscheidung maßgeblichen Umfang allseitig aufgeklärt und zutreffend festgestellt. Die rechtliche Beurteilung der Handlungen der Angeklagten als Vergehen des mehrfachen Betrages ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Dem Kreisgericht ist darin zu folgen, daß der Tatbestand der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums (§ 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) auch durch mehrere Einzelhandlungen, die in ihrer Gesamtheit den schweren Schaden verursacht haben, verwirklicht werden kann.

Soweit das Kreisgericht jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den von der Angeklagten verursachten Gesamtschaden von 10 155,20 M begründete, läßt die Entscheidung eine Prüfung, ob und inwieweit für einen Teil der Handlungen die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, nicht erkennen. Eine solche Prüfung ist jedoch bei Eigentumsdelikten, soweit es das Tatbestandsmerkmal „schwere Schädigung“ i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB bzw. § 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB betrifft, dann unerlässlich, wenn die einzelnen Handlungen länger als fünf Jahre zurückliegen.

Stellt sich dabei heraus, daß die länger als fünf Jahre zurückliegenden einzelnen Diebstahls- oder Betrugshandlungen zum Nachteil sozialistischen oder privaten bzw. persönlichen Eigentums zusammen genommen keine schwere Schädigung der jeweiligen Eigentumsart ergeben, kommt die für Vergehen geltende Frist der Strafverfolgungsverjährung von fünf Jahren in Betracht (§ 82 Abs. 1 Ziff. 2 StGB), es sei denn, daß diese oder einzelne Handlungen daraus bereits infolge anderer rechtlicher Gründe als Verbrechen zu beurteilen sind. Nur dann gilt für diese Handlungen die Verjährungsfrist nach § 82 Abs. 1 Ziff. 4 StGB.

Angewandt auf den vorliegenden Fall, bedeutet dies, daß für die im Zeitraum vom Juni 1966 bis Juni 1969 von der Angeklagten zum Nachteil sozialistischen Eigentums mit einer Schadenssumme von 4154,40 M begangenen Betrugshandlungen eine Strafverfolgung infolge Eintritts der Verjährung nicht mehr möglich ist, weil es sich bei diesen Handlungen um Vergehen i. S. des § 1 Abs. 2 StGB handelt. In diesem Umfang war das Verfahren gemäß § 248 StPO endgültig einzustellen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten ist mithin nur noch in Höhe eines Betrages von 6 000,80 M wegen mehrfachen Vergehens des Betrages gemäß §§ 159, 161 StGB gegeben.

Bei der Festlegung der anzuwendenden Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war zu berücksichtigen, daß die Angeklagte freiwillig und endgültig von